

## **Hauptsatzung Priepert**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl.M-V S.205) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl.M-V S.410) Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl.M-V S. 686, 729) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Priepert und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Priepert führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift: GEMEINDE PRIEPERT • LANDKREIS MECKLENBURG-STRELITZ.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter Sitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

### **§ 3**

#### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertreter Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  - Steuer und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  - Grundstücksgeschäfte
  - Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 4 Finanzausschuss**

- (1) Gemäß § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung wird ein Finanzausschuss gebildet. Diesem Ausschuss gehören drei Gemeindevertreter und zwei sachkundige Einwohner an. Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
- (2) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

#### **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1000 € je Ausgabenfall.
  3. Veräußerung und Belastung von Grundstücken von 500 €
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne von Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll bis zu einer Wertgrenze von 1000 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, bedürfen nicht der Schriftform. Darüber hinaus können Erklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5000 € bzw. 1000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts §§ 24ff BauGB.
- (5) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBauO M-V.

#### **§ 6 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse denen sie angehören
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 100 € pro Monat.

- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € pro Monat.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Priepert. In Unternehmungen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs.5 KV M-V an die Gemeinde Priepert abzuführen, soweit sie
- aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder eines ähnlichen Organs 100,00 € monatlich
  - bei deren Vorsitzenden 200,00 € monatlich überschreiten.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, dem „Kleinseenlotsen“.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint einmal monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte geliefert. Weitere Exemplare sind im Abonnement beim „Verlag + Druck Linus Wittich KG“, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow erhältlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegtem Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow. Auf den Aushang bzw. die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3, Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- in Priepert                      Am Priepert See 15 (Bushaltestelle am Friedhof)
  - in Priepert                      An der Havel 9
  - in Radensee                      Bushaltestelle
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Finanzausschusses werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.02.2006, zuletzt geändert am 18.10.2006 außer Kraft.

Priepert, 18.05.2010

Giesenberg  
Bürgermeister

Soweit in dieser Satzung Bezeichnung, die für Frauen und Männer gelten in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach §5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.